Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

Vom 22. September 1994 (Stand 1. Januar 2018)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 der Verfassung vom 17. Mai 1984[1)] des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:[2)]

1 Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft

§ 1 Rechtsform

[1] Unter der Bezeichnung Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Binningen. Sie geniesst Steuerfreiheit.

[2] Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus:

a. * der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2009[3)] zum Bundesgesetz über die Familienzulagen;

b. der IV-Stelle Basel-Landschaft.

[3] Die Sozialversicherungsanstalt betreibt einen Verwaltungsdienst.

§ 2 Aufgaben

[1] Die Sozialversicherungsanstalt koordiniert die Arbeiten der selbständigen Versicherungsorgane gemäss § 1 Absatz 2 und stellt diesen die dafür notwendigen Dienste gemäss § 1 Absatz 3 zur Verfügung.

[2] Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft und die IV- Stelle Basel-Landschaft erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Bundesgesetze zur AHV beziehungsweise IV. Sie sind partei- und prozessfähig. Sie verkehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben direkt mit den Bundesbehörden.

1) GS 29.276, SGS 100
2) In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 angenommen.
3) GS 36.1200, SGS 838

3 Die Ausgleichskasse erfüllt folgende ihr übertragene Aufgaben:

a. die Durchführung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen ELG[4)],

b. die Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG)[5)],

c. die Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)[6)],

d. * die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

4 Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle können weitere Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit übertragen werden. Die Genehmigung des Bundes bleibt vorbehalten.

5 Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft arbeitet im Rahmen des Bundesgesetzes mit den kantonalen Dienststellen sowie mit den Gemeinden zusammen, die bei ihrer Tätigkeit auf Kenntnisse der Entscheide der Sozialversicherungsanstalt angewiesen sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *

§ 3 Organe

1 Die Organe der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft sind:

a. die Aufsichtskommission;

b. die Geschäftsleitung;

c. die Revisionsstelle;

d. die Gemeindezweigstellen.

2 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung. *

3 Die Geschäftsleitung besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Leiter oder der Leiterin des Verwaltungsdienstes. Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle. Das Weitere regelt die Verordnung.

§ 4 Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1 Die Geschäftsleitung und das Personal sind Angestellte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft.

4) SR 831.30
5) SR 834.1
6) SR 836.1

[2] Die Arbeitsverhältnisse sind privatrechtlicher Natur. Die Vorschriften des basellandschaftlichen Beamtenrechts über die Arbeitszeit, die Ferien, die Sozialleistungen und die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit, Unfall und Schwangerschaft sind sinngemäss anwendbar. Das Weitere regelt die Verordnung.

2 Aufsicht

§ 5 Aufsicht des Bundes

[1] Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft, die Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes, soweit sie nicht ihnen übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Aufsicht des Kantons

[1] Der Kanton übt die Aufsicht im Verwaltungsbereich aus, soweit sie nicht dem Bund obliegt. Sie wird von der Aufsichtskommission wahrgenommen. Ihr steht die Aufsicht über die Geschäftsleitung zu. Es sind ihr unter anderem die Berichte der Revisionsstelle sowie Jahresberichte, Jahresrechnungen und Budgets vorzulegen. Sie nimmt Stellung zu organisatorischen Fragen der Sozialversicherungsanstalt. Das Weitere regelt die Verordnung.

3 Finanzierung der Sozialversicherungsanstalt und Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

§ 7 Finanzierung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft

[1] Die im Rahmen der Verwaltung der Sozialversicherungsanstalt entstehenden Kosten werden anteilsmässig auf die verschiedenen Versicherungsorgane aufgeteilt und wie folgt gedeckt:

a. für die Ausgleichskasse durch Beiträge und Zuschüsse gemäss AHVG[7)],
b. für die IV-Stelle durch Kostenübernahme durch die Invaliden-Versicherung gemäss IVG,
c. für die ihr übertragenen Aufgaben durch Vergütung der Auftraggeber oder Auftraggeberinnen.

§ 8 * …

7) SR 831.10

§ 9 Verwaltungskostenbeitrag der Ausgleichskasse

[1] Der von den Abrechnungspflichtigen zu erhebende Verwaltungskostenbeitrag wird in der Verordnung festgesetzt.

4 Verschiedene Bestimmungen

§ 10 Verantwortlichkeit

[1] Der Kanton haftet weder für die Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsanstalt noch für die in ihr zusammengeschlossenen Versicherungsorgane. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden, die aus strafbaren Handlungen oder aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung von Vorschriften entstanden sind.

[2] Wird der Kanton aufgrund spezieller bundesrechtlicher Vorschriften schadenersatzpflichtig, steht ihm ein Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt zu.

[3] Absatz 2 gilt ebenfalls für Schäden, die in Erfüllung kantonaler Aufgaben von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft verursacht werden.

§ 11 Zweigstellen

[1] Jede Gemeinde errichtet eine Zweigstelle.

[2] Die Aufgaben und Befugnisse der Zweigstelle werden in der Verordnung geregelt.

[3] An die Kosten für die Errichtung und Führung der Zweigstelle werden den Gemeinden von der Sozialversicherungsanstalt Beiträge entrichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird durch Beschluss des Regierungsrates bestimmt.

[4] Der Kanton haftet für Schäden, die von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Gemeindezweigstellen verursacht werden. Dem Kanton gegenüber haftet die Gemeinde, der das Rückgriffsrecht gegenüber der fehlbaren Person zusteht.

§ 12 Erlass von Beiträgen gemäss Artikel 11 AHVG

[1] Vor dem Erlass der Beiträge wird der Gemeinderat am Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin angehört.

[2] Wenn der Erlassentscheid einer Verbandsausgleichskasse zusteht, leitet der Gemeinderat das Erlassgesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Ausgleichskasse weiter.

[3] Der erlassene Minimalbeitrag wird von der Wohnsitzgemeinde getragen. *

§ 13 Revisionsstelle für die Sozialversicherungsanstalt und ihre Versicherungsorgane

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt.

[2] Die Kontrolle der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen wird in der Verordnung geregelt.

§ 14 Zusammenarbeit mit anderen IV-Stellen

[1] Die IV-Stelle kann im Einvernehmen mit den Bundesbehörden einzelne Aufgaben, namentlich im Bereich der Abklärung und Eingliederung, an eine andere IV-Stelle delegieren oder diesbezügliche Vereinbarungen abschliessen.

§ 15 Schiedsgericht betreffend Entzug der Befugnis zur medizinischen Behandlung oder zur Abgabe von Arzneien in der IV

[1] Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993[8)] über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung.

[2] Ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts führt das Protokoll und fertigt die Entscheide aus. Er oder sie hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. *

§ 16 * Rechtsschutz und Strafverfahren

[1] Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

[2] Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

[4] Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

8) GS 31.847, SGS 271

5 Übergangsbestimmungen

§ 17 Arbeitsverhältnis und Besitzstand

[1] Das Arbeitsverhältnis der bisherigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in ein Arbeitsverhältnis mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes umgewandelt.

[2] Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bisherigen Regionalstelle für berufliche Eingliederung, die ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei der IV-Stelle Basel-Landschaft weiterarbeiten, wird ein Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen.

[3] In beiden Fällen bleibt der Besitzstand betragsmässig garantiert.

§ 18 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

[1] Es werden aufgehoben:

a. das Gesetz vom 27. September 1948[9)] betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,

b. das Gesetz vom 29. Juni 1961[10)] betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

§ 19 In-Kraft-Treten

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung des Bundes[11)].

9) GS 19.722
10) GS 21.768, SGS 832
11) Am 23. Februar 1995 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.09.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	GS 31.882
22.02.2001	01.04.2002	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 34.212
21.06.2001	01.01.2002	§ 2 Abs. 5	geändert	GS 34.153
21.06.2001	01.01.2002	§ 12 Abs. 3	geändert	GS 34.153
05.06.2003	01.08.2003	§ 8	aufgehoben	GS 34.1133
09.06.2005	01.01.2006	§ 2 Abs. 3, Bst. d.	geändert	GS 35.703
24.01.2008	01.08.2008	§ 16	totalrevidiert	GS 36.683
07.05.2009	01.01.2010	§ 1 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 36.1212
15.06.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	geändert	2017.077
15.06.2017	01.01.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	2017.077

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.09.1994	01.01.1995	Erstfassung	GS 31.882
§ 1 Abs. 2, Bst. a.	07.05.2009	01.01.2010	geändert	GS 36.1212
§ 2 Abs. 3, Bst. d.	09.06.2005	01.01.2006	geändert	GS 35.703
§ 2 Abs. 5	21.06.2001	01.01.2002	geändert	GS 34.153
§ 3 Abs. 2	15.06.2017	01.01.2018	geändert	2017.077
§ 8	05.06.2003	01.08.2003	aufgehoben	GS 34.1133
§ 12 Abs. 3	21.06.2001	01.01.2002	geändert	GS 34.153
§ 15 Abs. 2	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.212
§ 16	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.683
Anhang 1	15.06.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	2017.077

Erlasstitel	**Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)**
SGS-Nr.	831
GS-Nr.	31.882
Erlassdatum	22. September 1994 (Landratsprotokoll nicht elektronisch)
In Kraft seit	1. Januar 1995
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
15.06.2017	2017.077	01.01.2018	LRV 2016-212
07.05.2009	36.1212	01.10.2010	LRV 2008-227 (G Familienzulagen)
24.01.2008	36.683	01.08.2008	LRV 2007-153
09.06.2005	35.703	01.01.2006	Traktandum 5; LRV 2004-332
05.06.2003	34.1133	01.08.2003	LRV 2002-223
21.06.2001	34.153	01.01.2002	Traktandum 18; LRV 2000-092
22.02.2001	34.212	01.04.2002	Traktandum 3; LRV 2000-090